

dem Ziel der Wiederverwendung des Klarwassers im Betrieb oder seiner Einleitung in einen Vorfluter.

1.13 „Auflandeteiche“ sind Anlagen zum Abscheiden der suspendierten Feststoffe aus Abwassern mit dem Ziel der Auflandung.

1.14 „Spülhalden“ sind Anlagen, bei denen Feststoffe auf rein hydromechanischem Weg aufgehal- det werden. Die Rückgewinnung und Wiederverwendung des Transportwassers ist anzustreben.

1.15 „Rückstandshalden“ sind Anlagen zur Ablage- rung von industriellen Rückständen und Abfall- stoffen der verschiedensten Art.

1.2 Werden aufgelassene Tagebaue, Steinbrüche und Gruben zur Unterbringung industrieller Rück- stände benutzt, so gelten sie als industrielle Ab- setzanlagen unter Gelände.

2. Allgemeine Vorschriften für industrielle Absetz- anlagen

1.1 Alle industriellen Absetzanlagen, auch wenn sie aus Betriebsmitteln finanziert werden, sind nach den Bestimmungen zur Vorbereitung und Durch- führung des Investitionsplanes zu errichten oder zu verändern (GBl. I 1956 S. 83 sowie Sonderdruck Nr. 294, 296, 298 und 299 des Gesetzblattes).

Insbesondere bedürfen sie eines bestätigten Pro- jektes gemäß Anordnung Nr. 6 vom 14. März 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investi- tionsplanes — Aufgabenstellung, Vorplanung und Investitionsprojekt — (Sonderdruck Nr. 298 des Gesetzblattes).

2.2 Für industrielle Absetzanlagen sind die „Richt- linien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Stau- anlagen, Teil I Talsperren“ (DIN 19700) Standard Reg. Nr. 2695-55 verbindlich, soweit in den nach- folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

2.21 Absetzanlagen sind hochwasserfrei anzulegen und, sofern das nicht möglich ist, sind besondere Maßnahmen zur Sicherung der Anlage und zur schadlosen Abführung des Hochwassers zu schaffen.

2.22 Durch geeignete Maßnahmen des Rechtsträ- gers der Anlage ist die schädliche Beeinflussung des Oberflächen- und des Grundwassers zu ver- hindern.

2.23 Der Rechtsträger ist zur Anlage von Meß- und Überwachungseinrichtungen für das Grund- und das Oberflächenwasser sowie zur ständigen Beob- achtung der Wassermenge, Wasserbeschaffenheit und des Grundwasserstandes verpflichtet. Die Be- obachtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn auf- zunehmen.

Dem Amt für Wasserwirtschaft und der zuständi- gen Wasserwirtschaftsdirektion ist auf Verlangen Einsicht in die Meßergebnisse zu gewähren. Sie sind berechtigt, auf Kosten des Rechtsträgers der Anlage Kontrolluntersuchungen durchzuführen.

2.24 In den Schutzzonen von Wassergewinnungs- anlagen für die Trinkwasserversorgung dürfen industrielle Absetzanlagen nicht errichtet werden.

2.25 Bei der Errichtung von industriellen Absetz- anlagen ist die Sicherung der Trink- und Brauch- wasserversorgung für Bevölkerung und Industrie zu gewährleisten.

2.26 Im Bereich der Absetzanlage liegende Quellen sind gegen schädliche Beeinflussungen zu schüt- zen.

2.27 Der Untergrund der gesamten Absetzanlage ist geologisch und bodenmechanisch eingehend hin- sichtlich Tragfähigkeit und Wasserundurchlässig- keit zu untersuchen. Die geologischen Unters- uchungen sind nach der „Richtlinie des Zentralen Geologischen Dienstes zur Durchführung geologi- scher Untersuchungen für den Bau von Talsper- ren“* vom 1. Mai 1960 durchzuführen.

3. Besondere Vorschriften für den Bau Industrieller Absetzanlagen

3.1 Schlammabsetzteiche

3.11 Schlammabsetzteiche können geschaffen wer- den

a) durch Abriegelung eines Tales mittels Absperr- damm.

Wird bei Tälern mit schwachem Längsgefälle nur ein Teil des Tales benötigt oder sind Bau- hindernisse vorhanden, die eine rückwärtige Begrenzung des Teiches durch das ansteigende Gelände ausschalten, so kann ein rückwärtiger Damm erforderlich werden. Die Täler werden dabei in voller Breite abgesperrt. Die Anlage erhält hierdurch den Charakter einer Talsperre;

b) durch an den Hängen errichtete, nicht vollkom- men geschlossene Ringdämme, ohne daß von der Anlage die Talsohle berührt und dadurch die natürliche Vorflut unterbrochen wird;

c) durch geschlossene Ringdämme auf flachen oder wenig geneigten ebenen Flächen.

3.12 Das Abschlußbauwerk kann entweder aus Erdstoffen als echter Staudamm bis zur endgülti- gen Kronenhöhe nach DIN 19700 errichtet oder, wenn es die bodenmechanischen Kennwerte des einzuspülenden Materials zulassen, aus dem abge- setzten Material geschüttet werden. In der Stand- sicherheitsberechnung ist als Belastung eine Flüssigkeit mit einem Raumgewicht größer als 1,0 t/m³ entsprechend den Betriebsverhältnissen einzusetzen. Bei veränderlichem Raumgewicht ist das höchste zu erwartende Raumgewicht einzu- setzen.

Im Falle des Aufbaues aus eingespültem Material bestehen 2 Möglichkeiten:

a) Bei dem Aufbau des Abschlußbauwerkes auf mechanischem Weg ist am wasserseitigen Fuße des endgültigen Staudammes ein Pionierdamm aus Erdstoffen zu errichten. Die Höhe des Pio- nierdammes richtet sich nach den Betriebsfer- dernissen.

Die Schüttung und Verdichtung des Staudam- mes aus abgesetztem Material hat in Längs- richtung des Staudammes in horizontalen La- gen zu erfolgen.

* Veröffentlicht als Sonderdruck der Zeitschrift *Jg* ange- wandte Geologie Band 5 Heft 1 September 1960.